

1. Die Waschküche und die Trocknungsräume stehen den Mieter:innen gemäss Eintrag auf dem Wasch- und Trocknungsraumplan zur Verfügung.
2. Einträge sollen maximal für 4 Wochen im Voraus erfolgen.
3. Pro Mietpartei dürfen maximal 2 Zeitfenster pro Woche im Voraus reserviert werden.
4. Alle Bewohner:innen tragen sich deutlich lesbar in den Plänen ein.
5. Einträge sind auch vorzunehmen, wenn die Waschküche und der Trocknungsraum leer vorgefunden werden.
6. Eine Doppelnutzung des Trocknungsraumes ist nur mit einvernehmlicher Einigung unter den Mietparteien betreffend Schlussreinigung möglich.
7. Der Samstag sollte vor allem berufstätigen Personen zur Verfügung stehen.
8. Vor 07.00 Uhr und nach 21.00 Uhr darf die Waschmaschine nicht benutzt werden.
9. Der Secomat im Trocknungsraum darf nur bis 23.00 Uhr benutzt werden.
10. An Sonn- und Feiertagen darf weder gewaschen, noch im Freien Wäsche aufgehängt werden.
11. Die Ausnahme für die Sonntagswäsche stellt eine unterzeichnete Einverständniserklärung der gesamten Hausgemeinschaft dar, die der Geschäftsstelle vorliegt.
12. Die Waschküche und die Trocknungsräume sind dem/der Nächstberechtigten vollständig geräumt und gereinigt nach Ablauf des reservierten Zeitfensters zu überlassen.
13. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten muss dem Hauswart jederzeit gestattet sein.
14. Nach dem Waschen sind die Geräte mit all ihrem Zubehör gründlich zu reinigen. Insbesondere sind die Waschmittelschublade, die Filter des Trockners sowie das Lochblech unten beim Secomat von Staub zu befreien. Die Böden der Waschküche und der Trocknungsräume sind zu wischen und der Abfall zu entsorgen.
15. Die monatliche Reinigung der Böden, Fenster, Leitungen etc. wird durch die Geschäftsstelle organisiert. Die Gerätereinigung obliegt der Mieterschaft.
16. Der Hauswart und die Geschäftsstelle haben den Auftrag, regelmässige Kontrollen durchzuführen und nötigenfalls die Benutzer:innen zur nochmaligen Reinigung aufzufordern. Ist ein/eine Benutzer:in wegen mangelhafter Reinigung schon mündlich oder schriftlich gemahnt worden, so wird im Wiederholungsfall auf Kosten der betroffenen Person vom Hauswart nachgereinigt.
17. Die Fenster werden, insbesondere im Winter, nach der Benutzung geschlossen.
18. In den Räumen mit Secomat-Geräten bleiben die Fenster stets geschlossen, damit sich die Luftfeuchtigkeit nicht an den Wänden niederschlägt. Während der Secomat in Betrieb ist, sind die Türen ebenfalls zu schliessen. Dadurch verkürzt sich die Trocknungszeit und der Stromverbrauch kann gesenkt werden.
19. Für das Trocknen mit Durchzug, kann der separate Trocknungsraum ohne Secomat benutzt werden.
20. Beim Trocknen von Wäsche in der Wohnung, muss der Raumluftfeuchtigkeit besondere Vorsicht beigemessen und gut gelüftet werden.
21. Das Inventar, insbesondere die Geräte, sind sorgfältig zu benutzen. Die Betriebsanleitungen sind strikte einzuhalten. Schäden oder sonstige Unstimmigkeiten sind der Geschäftsstelle oder dem Hauswart unverzüglich zu melden. Bei unsachgemässer Bedienung haftet der/die Benutzer:in.
22. Das Aufhängen von Wäsche über der Balkonbrüstung oder vor dem Fenster ist nicht gestattet.
23. Die Wäschespinnen (Stewi) stehen, sofern vorhanden, von April bis Oktober im Freien. Nach der Benutzung muss die Schutzhülle wieder über die Wäschepinne gezogen werden.
24. Strom, Wasser und sonstige anfallende Kosten werden dem/der Benutzer:in einmal jährlich in Rechnung gestellt. In den Mietzins-Nebenkosten wird monatlich eine Akontozahlung verrechnet.
25. Die Waschküchenordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages. Die Missachtung berechtigt die Vermieterin nach erfolgter Mahnung zur Auflösung des Mietvertrages.

Im Dezember 2023